

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 26 (1960)
Heft: 7-8

Artikel: Innere Verteidigung
Autor: Zitzewitz, Horst von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363889>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobburgstraße 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmensdorferstrasse 83
Jahres-Abonnementpreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

Juli/August 1960

Erscheint alle 2 Monate

26. Jahrgang Nr. 8/7

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Probleme der inneren Verteidigung. — *Luftschutztruppen*: Der letzte Schritt zur Eingliederung von ehemaligen blauen Luftschutzdienstpflichtigen in die Armee. Auszug, Landwehr und Landsturm bei den Luftschutztruppen. — *Zivilschutz*: Thesen zur Zivilschutzgesetzgebung. Schweizerische Zivilschutz-Chronik. Neues NATO-Aktionsprogramm für zivile Verteidigung. Dezentralisation in Deutschland. Rockefellers Zivilverteidigungs-Programm. Präsident Eisenhower erklärt, dass alle Amerikaner verantwortlich sind für die Bereitschaft der Zivilverteidigung. — *Fachdienste*: 30 «überleben» zwei Wochen der Isolation — zur Prüfung eines Schutzraumes gegen Nuklearbomben. — *SLOG*: Beförderungen. Voranzeige.

Innere Verteidigung

Von Horst v. Zitzewitz, Oberst a. D., Oberursel/Taunus

Ihre Aufgaben im Abwehrkampf des Kalten und Heissen Krieges

Wir Europäer führen heute ein Leben wie im tiefsten Frieden. Wer in einem neutralen Land wohnt, wird nur gelegentlich beim Lesen der Morgenzeitung — so z. B. durch die Schlagzeilen vom Abschuss der amerikanischen U 2 oder RB 47 durch die Sowjets — daran erinnert, dass der Zustand, in dem die Welt sich augenblicklich befindet, nicht ein echter Frieden, sondern der Kalte Krieg zwischen Ost und West ist. Dem Bürger der Bundesrepublik könnten alliierte Düsenjäger und ausländische Uniformen, vor allem aber das Geschehen im anderen Deutschland täglich vor Augen führen, dass seine Umwelt keineswegs friedliche Züge zeigt. Nur verdrängt der Durchschnittsdeutsche diese Erkenntnis, er will im Frieden leben und tut so, als ob er bestände. Auch ihn schrecken nur Schlagzeilen wie oben hin und wieder aus seinem Wirtschaftswunderleben auf.

Das östliche Ziel: Umsturz

So lange der Kommunismus an der leninistischen These der «permanente Revolution» festhält, wird es einen Kalten Krieg geben. Sein Schwerpunkt kann sich — wie es vor der Pariser Gipfelkonferenz den Anschein hatte — vom militärischen Bereich auf den wirtschaftlichen oder kulturellen Sektoren vorlagern, das östliche Endziel, die kommunistische *Weltherrschaft*, bleibt das gleiche. Es erfährt auch durch das Schlagwort von der «Koexistenz», mit dem der Kreml eine Zeitlang seine wirklichen Absichten so erfolgreich verschleierte, in Wahrheit nicht die geringste Aendung.

Der Pariser Schock und neuerdings die Ereignisse in Kuba, in Japan und am Kongo scheinen gottlob in der freien Welt, gleich ob neutral oder NATO-Partner, den Prozess des Umdenkens zu beschleunigen. Die utopische Idee, man könne den Kalten Krieg durch Verhandlungen mit Moskau beenden, weicht endlich der nüchternen Erkenntnis, dass er dringend eine klare Führung und gemeinsame Gegenmassnahmen des Westens verlangt, kurzum eine planmässige und umfassende *Verteidigung*.

Für Lenin war die Politik in zynischer Umkehrung eines Clausewitzschen Satzes niemals etwas anderes als «die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln». Der kommunistische Katalog dieser anderen Mittel ist gross. Eigentlich schliesst er im Kalten Krieg nur die Anwendung von Waffengewalt einschliesslich atomarer, chemischer und bakteriologischer Kampfmittel aus. Parteipolitische Machtkämpfe, soziale Misstände und wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Landes sind der kommunistischen Führung besonders willkommene Anlässe zu Offensiven in diesem latenten unblutigen Krieg, dessen Ende nicht durch die Hissung der weißen Flagge des Besiegten gekennzeichnet wird, sondern durch das Aufziehen der roten Fahne des Umsturzes.

Das westliche Ziel: Bewahrung der Freiheit

Ziel und Kampfmittel dieses subversiven Krieges machen das *Landesinnere* zu seinem Hauptkampffeld. Daraus erhellst, dass auch der Schwerpunkt der Abwehr in der inneren Landesverteidigung liegen muss. Mit anderen Worten: Im Gegensatz zur militärischen Verteidigung nach aussen, die erst mit der Eröffnung des Schiesskrieges einsetzt, hat eine innere Verteidigung be-

reits im Kalten Krieg wichtige Aufgaben zu erfüllen. Sie umfassen alle Massnahmen, die die Sicherheit des Landes und seiner Bürger gegen kommunistische Umtriebe erfordern. Sie dienen weiterhin der Erhaltung und Stärkung des *Verteidigungswillens* des Volkes. Haben die östlichen Umtriebe den Umsturz zum Ziel, so steht die westliche Gegenwehr unter dem Zeichen: Wahret die Freiheit!

Ueber den Begriff der Freiheit, der bei anderen westlichen Völkern recht leer geworden ist, braucht in diesem Lande nicht viel gesagt zu werden. Der deutsche Wissenschaftler Alexander Rüstow hat ihn in einer Rede kürzlich vor der Berner Universität treffend gekennzeichnet: «Freiheit ist das, was die jenseits des Eisernen Vorhangs nicht haben, was wir diesseits jedoch, bei allen Unvollkommenheiten im einzelnen, besitzen.»

Aber malen sie, so wird man den Verfasser fragen, die Gefahren für Sicherheit und Freiheit nicht zu schwarz? Lassen sie mich mit zwei konkreten Zahlen antworten. Amtliche amerikanische Stellen schätzen die Zahl der Sowjetagenten, die gegenwärtig in der westlichen Welt eingesetzt sind, auf mindestens 300 000. In Westdeutschland sind es nach zuverlässiger Quelle etwa 16 000 (im ersten Vierteljahr 1960 wurden annähernd 600 gefasst).

Neutralität — gestern und morgen

Der Kommunismus kennt nur volksdemokratische und kapitalistische Länder. Wer glaubt, Moskau sähe in seinen Plänen für eine Weltrevolution die Erhaltung neutraler «Inseln» wie die Schweiz, Schweden oder Oesterreich vor, gibt sich einer argen Täuschung hin. Ein kommunistisches Europa kennt nach den Vorstellungen des Kreml *keine* Inseln der Freiheit. Das gilt letztlich auch für den vorerst unwahrscheinlichen Fall, dass der Kalte Krieg in einen Heissen, in einen Schiesskrieg münden sollte. Gewiss würden es sich viele Europäer wünschen, gerade in der Schweiz, ähnlich wie in den beiden vergangenen Weltkriegen, auch in einem dritten, möglicherweise nuklearen weltweiten Kampf einen Vermittler und einen letzten Hüter der Humanität zu besitzen. Und es erscheint durchaus denkbar, dass auch der Sowjetunion in einem Kriege zunächst daran gelegen wäre. Was aber geschieht mit den Inseln, wenn die rote Flut Europa überschwemmt und es den USA nicht möglich sein sollte, den alten Kontinent rechtzeitig zu befreien?

Man hat auf westlicher Seite im militärischen Bereich den Begriff der «forces in being» geprägt und damit den Streitkräften als wichtigste Aufgabe die *Verhinderung* eines Heissen Krieges gestellt. Ihre Stärke und ständige Einsatzbereitschaft soll jeden potentiellen Gegner von Angriffsgelüsten abhalten. Für die gesamte nichtmilitärische Verteidigungsplanung gilt diese These in gleichem Masse. Je stärker insbesondere die seelischen und geistigen Abwehrkräfte eines Landes sind, um so

grössere Aussicht besteht, dass seine Bürger die Freiheit nicht mit der Waffe in der Hand zu verteidigen brauchen.

Vorbereitung und Verantwortlichkeit

Ein weltweiter Heisser Krieg von morgen würde, auch wenn in ihm nukleare *strategische* Waffen nicht zum Einsatz kämen, ein totaler sein, d. h. das ganze Land und das gesamte Volk in Mitleidenschaft ziehen. Die Gefahr eines totalen Zukunftskrieges bedingt die Vorbereitung einer totalen Verteidigung. Ausser der Schweiz hat indessen in Europa bisher nur die Fünfte Französische Republik voll die Konsequenzen für ihre Landesverteidigung daraus gezogen. Nach französischer Auffassung tritt die innere Verteidigung als gleich wichtige und damit als gleichrangige Aufgabe neben die äussere Landesverteidigung. Ihr Ziel bleibt bei einer bewaffneten Auseinandersetzung letztlich das gleiche wie das im heutigen Kalten Krieg: das Landesinnere gegen Feindeinwirkungen zu schützen. Welche Organisationsform die innere Verteidigung für den Kriegsfall erhält, hängt im wesentlichen von der wehrgeographischen Lage eines Landes und von der Art und dem Ausmass seiner Feindbedrohung ab. Mit der Organisationsform eng verknüpft ist die Frage der Verantwortlichkeit. Soll sie der zivilen Staatsführung oder dem militärischen Oberkommando zufallen, oder wird ihre Aufteilung in je einen zivilen und militärischen Bereich notwendig? In allen Fällen bleibt eine Forderung die gleiche: Wer im Kriegsfall für die innere Verteidigung verantwortlich zeichnet, muss auch für ihre Vorbereitung im «Frieden» zuständig sein. Nichts wäre fehlerhafter, als mit dem ersten Kriegstag eine Änderung im Kommando und damit in der Verantwortung eintreten zu lassen. Eine innere Verteidigung endet dort, wo Kampfhandlungen stattfinden oder unmittelbar bevorstehen. Auf dem Schlachtfeld hat auch im Zeichen des totalen Krieges der militärische Befehlshaber allein das Wort.

Mit den Beispielen der angelsächsischen Länder, im besonderen Grossbritanniens, sowie der neuen französischen Verteidigungsorganisationen sollen hier zwei interessante Lösungen der Frage der inneren Verteidigung im Kriege näher betrachtet werden. Bei beiden Lösungen werden unterschiedliche neue Wege zum Schutz des Landesinneren beschritten. Der Grund, weshalb man sie einschlug, war letztlich aber der gleiche, die grosse Bedrohung des Heimatgebietes durch moderne *nukleare Fernwaffen* des Gegners, ohne dass zugleich ein unmittelbarer Feindangriff von aussen her gegen das Territorium erfolgt oder sich auf das Landesinnere auswirkt.

Eine planmässige und von der äusseren unabhängige innere Verteidigung kann demnach nur in einem Lande (bzw. einem Landesteil) durchgeführt werden, das nicht zugleich, um einen NATO-Begriff zu gebrauchen die *Kampfzone* bildet, die etwa dem früheren deutschen Operationsgebiet entspricht. Auf die Bundesrepublik,

deren ganzes Gebiet voraussichtlich mit Kriegsbeginn zur Kampfzone erklärt werden würde, und die sich darüber hinaus in einer besonders schwierigen wehrpolitischen und strategischen Grenzsituation befindet, sind neue ausländische Verteidigungsplanungen nicht ohne weiteres zu übertragen. Die Frage, ob sich insbesondere aus der neuen französischen Verteidigungsorganisation Folgerungen für die künftige, zurzeit heftig diskutierte zivile Verteidigungsplanung der Schweiz ergeben, kann der Verfasser abschliessend nur völlig theoretisch, d. h. ohne Beurteilungsmöglichkeit innerpolitischer eidgenössischer Imponerabilien beantworten.

Eine Darlegung der Aufgaben und mit ihnen der Organisation der inneren Verteidigung macht eine Erläuterung der heute in Westeuropa gebräuchlichen Verteidigungsbegriffe notwendig. Dabei muss leider zugleich festgestellt werden, dass sie — nicht ganz ohne Schuld der NATO — von einer Uebereinstimmung noch weit entfernt sind.

Atlantische Verteidigungsbegriffe

In allen Ländern der Welt hat sich heute die Auffassung durchgesetzt, dass eine totale Verteidigung keine ausschliesslich militärische Angelegenheit mehr ist. Die Weiterentwicklung der Atomwaffen und neuerdings die grossen Fortschritte im Raketenbau zwingen zu umfassenden Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung. Sie laufen bei der NATO und den angelsächsischen Staaten unter der Bezeichnung Civil Defence, in der Schweiz und in Frankreich unter Zivilschutz (Protection Civile), in Deutschland unter Ziviler Bevölkerungsschutz (im einzelnen jedoch noch unter der Vorkriegsbezeichnung Luftschutz). Die NATO und die englisch sprechenden Länder fassen alle nichtmilitärischen Verteidigungsmassnahmen unter dem Sammelbegriff Civil Emergency Planning gleich Zivile Notstandsplanung zusammen. Demgegenüber erfolgte bei den kontinentalen NATO-Partnern eine Ausweitung des Begriffs zivile Verteidigung auf den *gesamten* nichtmilitärischen Verteidigungsbereich. In der Bundesrepublik werden heute kurioserweise beide Bezeichnungen angewandt: Die für die zivile Verteidigung notwendigen Vorbereitungen erfolgen als Massnahmen der Notstandsplanung.

Es erscheint dringend an der Zeit, dass zumindest im westeuropäischen Raum *einheitliche* Begriffe geschaffen werden, und zwar in der Richtung, dass das Wort zivile Verteidigung auch den in ihm liegenden Sinn erhält, nämlich die Mitwirkung des zivilen Bereichs an der Gesamtverteidigung, sei es innerhalb des atlantischen Bündnisses, sei es im Rahmen eines ausschliesslich nationalen Landesschutzes.

Für die militärische Verteidigung Westeuropas sind die Kampfverbände der deutschen Bundeswehr vollständig, die der anderen atlantischen Bündnispart-

ner teilweise in der NATO integriert. In eigenstaatlicher Verantwortung erfolgen die Territoriale, die Nationale bzw. die Heimat-Verteidigung. In der Territorialen Verteidigung werden in Deutschland (und auch in den Beneluxstaaten sowie in Dänemark und Norwegen) die in nationaler Zuständigkeit erfolgenden *militärischen* Abwehrmassnahmen zusammengefasst. Das sind, vom Nachschub und der Logistik abgesehen, die bodenständigen insbesondere im rückwärtigen Raum notwendigen Verteidigungsvorbereitungen. Eine umfassende Nationale Verteidigung (Défense Nationale) unter französischer Führung ist das Ziel General de Gaulles nach seiner Ordonnance vom 7. Januar 1959. Unter Heimatverteidigung (Home Defence) versteht man in Grossbritannien, Kanada und den USA *alle* Abwehrmassnahmen gegen einen unmittelbaren Angriff auf das Mutterland. Défense Nationale und Home Defence schliessen also im Gegensatz zur Territorialen Verteidigung die zivile Verteidigung ein, die, wie gesagt, in den angelsächsischen Staaten auf die Aufgabe des Bevölkerungs- und Industrieschutzes begrenzt ist.

Eine *innere* Verteidigung setzt demnach die enge Zusammenarbeit zwischen Militär und Zivil zum Schutz des Landesinneren im Kriege voraus. Für sie kann (wie in Kanada) der Verteidigungsminister oder (wie in Grossbritannien und Frankreich) der Innenminister verantwortlich sein. In der Fünften Französischen Republik besteht für die innere Verteidigung heute bereits eine feste Organisation (Etat-majors mixtes auf allen Verwaltungsebenen sowie ein militärischer Inspecteur Général de la Défense Intérieure du Territoire, abgekürzt I.G. DIT). In Grossbritannien tritt sie erst im Ernstfall in Kraft.

England: Home Defence heisst Luftverteidigung

In den angelsächsischen Staaten ist der Begriff der inneren Verteidigung sowohl für den Kalten wie auch für den Heissen Krieg heute noch so gut wie unbekannt. In den USA sieht man fraglos die grossen Gefahren des östlichen Kalten Krieges für die freie Welt, das eigene Land glaubt man indessen gegen kommunistische Infiltration weitgehend gefeit. Die wenig rühmliche McCarthy-Zeit blieb eine Episode. Kanada und Grossbritannien haben sich bisher — nach der Enttäuschung über Londons missglückte Vermittlungsversuche und Disengagementpläne, die auch in Ottawa unterstützt werden — noch nicht zu klarer antikommunistischer Abwehrstellung durchringen können. In beiden Ländern sind jedoch kürzlich aus der wachsenden nuklearen Bedrohung im Kriegsfall die Konsequenzen für die Heimatverteidigung gezogen worden. Sowohl die aktiven in der Heimat befindlichen Streitkräfte wie die Territorialarmeen wurden — in Kanada vollständig, in England als Schwerpunkttaufgabe — für die zivile Verteidigung bestimmt. Erstaunlicherweise hat demgegenüber die am stärksten gefährdete westliche «Atomfestung USA» bislang noch keine Schritte zur Schaffung besonderer mi-

litärischer oder halbmilitärischer Eingreifreserven für die zivile Verteidigung unternommen.

Der nordamerikanische Kontinent hat Feindangriffe von aussen, seien es Küsten- oder Luftlandetruppen, voraussichtlich nicht zu erwarten. So ist der Entschluss der Ottawaer Regierung, die drei in der Heimat befindlichen Brigadetruppen der aktiven (Freiwilligen-) Armee sowie die Militia, die territoriale Miliz, ausschliesslich für die innere Landesverteidigung zu verwenden, nur folgerichtig. Als erstes Heer der Welt wurde übrigens die Militia für zivile Verteidigungsaufgaben kürzlich völlig umgerüstet. Sie hat Panzer, Kanonen und schwere Infanteriewaffen in die Arsenale gefahren und dafür Räumfahrzeuge, Bergungsgeräte und Geigerzähler empfangen.

Auch in Grossbritannien heisst Heimatverteidigung in Zukunft Luftverteidigung. In London besteht die Auffassung — ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt — dass in einem dritten Weltkrieg eine Invasionsgefahr nicht bestände. So werden die 1940 angelegten Küstenbefestigungen nicht mehr erhalten, die Home Guard, die britische Heimwehr, kann praktisch als aufgelöst gelten. Die in England sehr unbeliebte Wehrpflicht, der National Service, läuft im nächsten Jahre aus. Die neue freiwillige Regular Army soll nur die Verteidigungspflichten des Vereinigten Königreichs in Uebersee und innerhalb des atlantischen Bündnisses erfüllen. Grossbritannien hat zwar sein politisches Ziel der Umrüstung auf nukleare Waffen, die Schaffung einer selbständigen dritten Atommacht, inzwischen angesichts der immensen Kosten eigener Raketenentwicklung aufgegeben, die militärische nukleare Verteidigungsplanung läuft jedoch planmäßig weiter, bezüglich der Raketen nunmehr mit amerikanischer Hilfe.

Die besondere Gefährdung der in Weltmassen gemessenen kleinen «Atominsel» England durch östliche atomare Ueberraschungsangriffe oder Gegenschläge hat man in London klar erkannt. Der jährlich stark ansteigende hohe Verteidigungsetat (1960 fast 20 Milliarden Schweizer Franken) liess jedoch den für eine Atommacht besonders dringlichen Bau moderner Schutzanlagen für die Zivilbevölkerung und Industrie bisher nicht zu. Keine Regierung jenseits des Kanals kann es andererseits wagen, den heutigen Wohlfahrtsstaat durch Kürzung sozialer Ausgaben zugunsten des Zivilschutzes zu gefährden. So müssen sich augenblicklich die Planungen zur inneren Verteidigung Englands auf eine (begrenzte) Evakuierung sowie Rettungs- und Bergungsmassnahmen nach Bomben- und Raketenangriffen beschränken.

Die bevorstehende Aufhebung des National Service war der Anlass zur Auflösung der bisher vorhandenen militärischen Luftschutztruppen, der 33 Mobile Defence Bataillons. Dafür wurde im vergangenen Jahr die gesamte, heute etwa noch 250 000 Mann

starke Territorialarmee, die künftig ausschliesslich aus Freiwilligen bestehen soll, zur Verwendung als mobile militärische Hilfstruppe in der zivilen Verteidigung bestimmt. Nach dem diesjährigen englischen Verteidigungsweissbuch war bis Ende 1959 etwa die Hälfte der territorialen Einheiten in den verschiedenen Sparten der Civil Defence geschult.

Grossbritannien ist an dem vierten Genfer Abkommen nicht beteiligt. Aber auch seine Unterzeichnung hätte es kaum von der Bereitstellung der Heimatarmee für den Zivilschutz im Kriege und der dadurch bedingten noch engeren Zusammenarbeit von Streitkräften und Zivilschutzverbänden in der inneren Heimatverteidigung abgehalten. Auch der grosse Anteil der *Frauen* (etwa 55 %) in den heute rund 700 000 Köpfe zählenden verschiedenen Freiwilligenorganisationen der Civil Defence war für das Vereinigte Königreich kein Hinderungsgrund, die militärische und zivile Verteidigung organisatorisch und einsatzmässig eng zu koppeln. Die Regionen (Luftschutzbereiche) entsprechen den militärischen Distrikten, und im Ernstfall bilden beide ein gemeinsames Hauptquartier unter Leitung des zivilen Regional Commissioner. Sein militärischer Berater, der Distriktbefehlshaber, zeichnet indessen für den etwaigen Truppeneinsatz selbst verantwortlich. Diese einfache und klare Regelung setzt voraus, dass in dem Bereich keine unmittelbaren Erdkämpfe stattfinden, basiert also auch auf der These vom Ende der Invasionsgefahr.

Die britische Lösung, durch die besondere atomare Gefährdung und durch die Insellage des Landes bedingt, wird bei den kontinentalen NATO-Partnern schon deshalb keine Nachahmung finden können, weil diese im Kriegsfall sofort oder später mit wahrscheinlich kombinierten Erd- und Luftangriffen zu rechnen haben. Ob sich für neutrale «Inseln» im kontinentalen Europa Lehren aus der auf den Zivilschutz beschränkten inneren Verteidigung Englands ergeben, wird wie gesagt abschliessend kurz zu betrachten sein. Neutrale und NATO-Länder können die Engländer in zweierlei Hinsicht beneiden, um den Verteidigungswillen des Volkes, der als selbstverständliche Bürgerpflicht angesehen wird, und um das ausgezeichnete kammeradschaftliche Verhältnis zwischen militärischen und zivilen Verteidigungskräften.

Frankreich: Verteidigung mit und ohne Waffen

Die innere Verteidigung Frankreichs hat der Verfasser im Februarheft 1960 der deutschen Fachzeitschrift «Ziviler Luftschutz» eingehend behandelt. Da «Protar» aus diesem Artikel kürzlich bereits Auszüge veröffentlichte¹, soll hier nur die französische Konzeption in grossen Umrissen gezeichnet werden.

Die *Ordonnance de Gaulles* vom 7. Januar 1959 ist weit mehr als nur ein Gesetz über die «Allgemeine

¹ Integration von Militär und Zivil aus europäischer Sicht, «Protar» Nr. 3/4, 1960.

Organisation der Verteidigung». Es räumt praktisch — jedenfalls in Frankreich — mit den bisherigen Vorstellungen klarer politischer und juristischer Trennung zwischen einem Friedens- und Kriegszustand auf. Es setzt den Kalten Krieg mit seinen politischen Spannungen, seinen revolutionären östlichen Umtrieben und der ständigen Gefahr des Uebergangs in einen nuklearen Waffenkrieg als «vorläufigen Dauerzustand» voraus. Dieses Gesetz bricht mit den überkommenen Vorstellungen von Kampffront und Heimat. Es beendet weiterhin die traditionelle Unterscheidung zwischen Soldat und Zivilist.

Die bisherige Trennung von Wehrdienst mit Waffen und Hilfsdienst ohne Waffen entfällt. Beide werden zum Nationalen Dienst zusammengefasst. Der Franzose vom 18.—60. Lebensjahr, der nicht zum militärischen Dienst eingezogen oder für ihn untauglich ist, steht dem «Verteidigungsdienst», d. h. für die innere Landesverteidigung zur Verfügung. Einzelheiten über diesen Dienst sind noch nicht bekannt geworden. Vorgesehen ist die Aufstellung von zivilen Verteidigungskorps in milizartiger, militärahnlicher Form für bestimmte Aufgaben, so für die Bekämpfung von Fünften Kolonnen, zum Schutz lebens- und verteidigungswichtiger Anlagen, zur Sicherung des Verkehrs und der Versorgung sowie insbesondere auch — als «mobile» überörtliche Verbände — für den Bevölkerungsschutz.

Das Ziel der Ordonnance ist letztlich die totale Mobilisierung aller personellen und materiellen Kräfte für die Heimatverteidigung. Sie wird bereits im «Frieden» organisatorisch und einsatzmäßig vorbereitet — in einer erhöhten Spannungszeit durch die Einschaltung einer Vorstufe der Mobilmachung, der «Mise en garde» — und soll damit in einem dritten Weltkrieg die Abwehrbereitschaft von Land und Volk so schnell wie möglich auf ein Höchstmass bringen. Dieses Ziel ist, solange der nordafrikanische Krieg dauert, ebenso schwer erreichbar wie der vorgesehene beschleunigte Aufbau einer französischen Force de Frappe, mit dem zumindest auch die Herstellung der Schutzbereitschaft gegen atomare Feindüberfälle Hand in Hand gehen muss. Daher das grosse Bemühen General de Gaulles, durch eine schnelle Befriedung Algeriens politische, militärische und vor allem auch finanzielle Handlungsfreiheit zu erlangen.

Fassen wir die charakteristischen Merkmale der inneren Verteidigung Frankreichs gegenüber der britisch-kanadischen Lösung kurz zusammen:

1. Sie basiert auf einer klaren antikommunistischen Haltung und den inneren Abwehrmassnahmen des Kalten Krieges.

2. Sie betrifft nicht nur ein Teilgebiet der zivilen Verteidigung, den Bevölkerungs- und Industrieschutz, sondern erfasst den ganzen nichtmilitärischen Raum.

3. Frankreich unterscheidet praktisch nicht mehr zwischen militärischer und ziviler Verteidigung, sondern nur noch zwischen Feindabwehr mit und ohne Waffen, und

4. den aus Militär und Zivil gemeinsam gebildeten Verteidigungsstäben erwachsen bereits im Frieden zwei grosse Aufgaben: im Ernstfall den nach aussen kämpfenden Streitkräften volle Handlungsfreiheit zu geben und die innere Sicherheit und Ordnung des Landes aufrechtzuerhalten.

Falls die «Festung» Schweiz verteidigt werden müsste ...

Die Schweiz ist gewillt, ihre Neutralität und damit ihre Freiheit bis zum letzten mit der Waffe zu verteidigen. Angenommen, der Verlauf eines etwaigen dritten nuklearen Weltkrieges und östliche Achtung des Völkerechtes ersparten ihnen diesen Verteidigungskampf, so besteht doch die Gefahr, dass die Schweiz *mittelbar* in das Kriegsgeschehen verwickelt wird. Es könnte beispielsweise passieren, dass nukleare Bomben oder atomare Fernraketen auf Südostfrankreich fielen und — vom Westwind verweht — radioaktive Wolken weite Teile des Schweizerlandes verseuchten. Dann würden Zivilschutzorganisationen und Luftschutzbataillone *kaum* ausreichen, einer Katastrophe Herr zu werden. Wäre dann nicht die Hilfe eines in den verschiedenen Sparten des Zivilschutzes gut ausgebildeten Territorialheeres, wie es bei der britischen Territorialarmee der Fall ist, von lebenswichtiger Bedeutung?

Angenommen, die Freiheit der Schweiz würde aber im Verlauf eines etwaigen totalen Zukunftskrieges durch östlichen Neutralitätsbruch *doch* bedroht. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein äusserer, d. h. ein Erdangriff angesichts der Stärke und des Widerstandswillens des Verteidigers und seines Bündnisses mit den Bergen im Vorfeld der «Festung» Schweiz liegen bleibt, ist gross. Das müssten sich auch die Sowjets sagen. Hiroshima und Nagasaki wirken aber nicht nur abschreckend, sondern sind leider auch verlockende Beispiele, wie man einen Gegner, der keine grosse eigene Aktionsfreiheit hat, zur Kapitulation zwingen kann.

Jede Staatsführung, auch die neutraler Länder, muss für die Zukunft mit der Möglichkeit nuklearer Grossangriffe rechnen, es sei denn, es gelänge in den derzeitigen Genfer Verhandlungen doch noch, die Achtung strategischer Atombomben und -raketen zu erreichen. Aber auch taktische Atomträger allein würden es schon einem Gegner ermöglichen, eine «Festung» von knapp 200 km Durchmesser mit Bomben und Lenkwaffen wirkungsvoller zu bekämpfen als durch Erdangriffe. Müsste unter diesen Aspekten der Schwerpunkt der Verteidigung nicht *innerhalb* der Festung liegen?

Es kann also der Fall eintreten — auf den sich Frankreich für sein Territorium heute vorbereitet — dass eine innere Schweizer Verteidigung in Aktion treten muss, während die eidgenössischen Streitkräfte der äusseren Verteidigung eine Invasion des Gegners verhindern, sei es allein durch ihre Existenz, sei es durch erfolgreiche Abwehr im Grenzraum. Was steht für diesen Fall der Schweiz an inneren Verteidigungskräften zur Verfügung?

Wenn abschliessend einem Ausländer ein kritisches Wort erlaubt sei, so gilt es dem heutigen ausserhalb der Eidgenossenschaft nicht ganz verständlichen Meinungsstreit über die Frage: Luftschutztruppen oder zivile Schutzkräfte? Meines Erachtens wird eine totale innere Verteidigung im kontinentalen Europa *beide* benötigen, moderne Genietruppen durchaus nach der Art der schweizerischen Luftschutztruppen — wie sie

der deutsche Zivilschutzexperte Erich Hampe² auch für andere Länder empfiehlt — und paramilitärische Verbände nach dem dänischen oder französischen Beispiel. Völlig zivile Hilfsdienste, wie sie die Bundesrepublik zurzeit vorsieht, dürften den schwierigen und vielseitigen Aufgaben von Bergungs- und Hilfsaktionen bei nuklearen Notständen nicht gewachsen sein.

Angesichts der *engen* Zusammenarbeit von Militär und Zivil, die aus der modernen Waffenentwicklung heraus zwangsläufig notwendig geworden ist und die in Ost und West noch weiter intensiviert wird, ist das Vierte Genfer Abkommen praktisch tot. Es lebe das Fünfte.

² Erich Hampe: Luftschutztruppen, einst, jetzt und in Zukunft, «Wehrwissenschaftliche Rundschau» 1959 (Heft 8) Verlag Mittler & Sohn, Frankfurt.

LUFTSCHUTZ-TRUPPEN

Der letzte Schritt zur Eingliederung von ehemaligen blauen Luftschutzdienstpflichtigen in die Armee

Ewald Im Hof, Abteilung für Luftschutz des EMD

In der letzten Nummer des Militäramtsblattes findet sich ein kurzer, unscheinbarer Bundesratsbeschluss vom 8. April 1960, der den Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1953 über die Einteilung von ehemaligen Angehörigen der aufgelösten örtlichen Luftschutzinformationen aufhebt. Der damit aufgehobene Beschluss hatte denjenigen vom 21. September 1951 ersetzt, welcher vor acht Jahren die massgebende Grundlage für die Eingliederung der früheren blauen Luftschutzdienstpflichtigen in die feldgraue Armee war.

Damals wurden luftschutzdiensttaugliche, in den örtlichen Luftschutztruppen eingeteilte und ausgebildete Männer in die neuen Luftschutztruppen der Armee übernommen. In einer sanitärischen Musterung, der sogenannten Luftschutzmusterung 1951, wurde ihre Diensttauglichkeit überprüft, wobei nur solche für die neue Einteilung in Frage kamen und als ausexerziert betrachtet wurden, die diensttauglich befunden wurden. Angehörige des Verwaltungs-, Spital- und Industrieluftschutzes (VLO, ZKLO und ILO) kamen hierfür nicht in Betracht. Bei Offizieren und Unteroffizieren wurden ausserdem ihre Eignung für den betreffenden Grad noch besonders überprüft. Alle diese Wehrmänner behielten ihren ehemaligen beim Luftschutz erworbenen Grad, wurden feldgrau eingekleidet und den übrigen Wehrmännern gleichgestellt, mit der einzigen Ausnahme, dass eine Einteilung bei einer anderen Truppe ausgeschlossen war. Einzig für Offiziere war noch eine Einteilung im Armeestab oder als Luftschutzoffizier in Stäben des Territorialdienstes

möglich. Diese ausserordentliche und einmalige Massnahme war damals eine Notwendigkeit und hat sich in der Folge gut bewährt. Im Jahre 1952 betrug der Anteil dieser auf solche Weise Eingeteilten *37 % der Bestände der Luftschutztruppen*.

Schon nach einem Jahre zeigte sich das Bedürfnis, einzelne Offiziere nach Erreichen des Landsturmalters für bestimmte Funktionen in Mobilmachungsstäbe oder in Stäbe des Territorialdienstes, Aerzte auch in Militärsanitätsanstalten einzuteilen. Die Möglichkeit für eine solche Einteilung wurde durch den Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1953 gegeben. Mit der Zeit vermehrten sich aber die Anforderungen zur Einteilung bestimmter Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Luftschutztruppen in andere Stäbe und Einheiten immer mehr, wobei auf die *beruflichen* Fähigkeiten der betreffenden hingewiesen wurde. So folgte am 23. März 1956 ein weiterer Bundesratsbeschluss, welcher solche Einteilungen ausnahmsweise gestattete, wenn die berufliche Stellung sie erforderte. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 8. April 1960 sind *alle* Einschränkungen für die Einteilung der ehemaligen Angehörigen der aufgelösten örtlichen Luftschutzformationen aufgehoben und damit ist die völlige Gleichberechtigung gegenüber den übrigen Angehörigen der Armee erreicht. Im heutigen Zeitpunkt stehen die Luftschutztruppen personell so gefestigt und ausgebildet da, dass jedem militärischen Bedürfnis für eine Neueinteilung irgend eines Angehörigen der Luftschutztruppen entsprochen werden kann.